

Fördermittel für den Weinbau in Baden-Württemberg

Überblick für Weinbaubetriebe, Genossenschaften, Kellereien und Kommunen – Stand: Juli 2026

1. Weinbau-spezifische Programme

A

Umstrukturierung & Umstellung von Rebflächen (UuU)



- Förderfähig: Rebsortenwechsel, Wiederbepflanzung, Zeilenverbreiterung, Querterrassen, Mauern in Steillagen und Tröpfchenbewässerung.
- Förderhöhe ab 2027: je nach Maßnahme 10.000 bis 35.000 €/ha, in Handarbeitslagen mit pilzwiderstandsfähigen Sorten bis 70.000 €/ha; Tröpfchenbewässerung bis 1.800 €/ha.

B

Investitionen im Weinbau (Weinbau-investiv)

Investitionen bei Fusion, Kooperation und Betriebserweiterung



- Fördert größere Strukturvorhaben im Weinbau: Machbarkeitsstudien, Fusionen, Kooperationen und umfangreiche Betriebserweiterungen
- Machbarkeitsstudien: Fördersatz bis zu 40 %, Mindestinvestitionsvolumen: 5.000 €
- Investitionen: Fördersatz bis zu 27 %, Mindestinvestitionsvolumen: 30.000 €

B

Investitionen in Kellerwirtschaft und Vermarktung



- Fördert neue Maschinen und Ausstattungen für Kellerwirtschaft und Vermarktung zur Verbesserung von Qualität und Innovation
- EU-Haushaltsjahr 2026: Fördersatz bis zu 40 %, Mindestinvestitionsvolumen: 5.000 €
- EU-Haushaltsjahr 2027: Fördersatz bis zu 27 %, Mindestinvestitionsvolumen: 30.000 €

C

Binnenmarktförderung (BMF)



- Information über geografische Angaben baden-württembergischer Weine
- Förderfähig: Informationskampagnen, Teilnahme an bzw. Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten.
- Fördersatz: bis zu 60 %
- Mindestvolumen: 10.000 €

D

Handarbeits-Weinbau (HWB)



- Bewirtschaftungszuschuss für den Erhalt besonders arbeitsintensiver Terrassenweinberge und sehr steiler Weinberge.
- Förderfähig: Bewirtschaftung ohne Schlepper oder schwere selbstfahrende Maschinen.
- Förderhöhe: 5.000 €/ha und Jahr

E

Pheromonförderung Weinbau (PHW)



- Verwirrmethode gegen Traubenwickler-Arten
- 200 €/ha pro Jahr

F

Weinbausteillagen-Erschließung



- Monorackbahn oder ähnliches zur Erschließung von Steillagen
- Fördersatz: bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten

G

Weinbauspezifische Flächenmaßnahmen (Ökoregelung 1a / FAKT II-E16 Rotationsbrache / FAKT II C2)



- Ökoregelung 1a: Blühstreifen/-flächen in Steillagen-Weinbergen – Fördersatz: 200 €/ha
- FAKT II-E16 Rotationsbrache (ab 2027): Weinbauspezifische Rotationsbrache – Fördersatz: 2.500 €/ha
- FAKT II C2 – Bewirtschaftung von Weinbausteillagen: Erschwernisausgleich – Fördersatz: 1.000 €/ha
- Antragstellung im Gemeinsamen Antrag (GA)

2. Flächen-, Umwelt- und Risikoförderung

A

Direktzahlungen



- Einkommensgrundstützung (EGS, 2026: ca. 147 €/ha), Umverteilungsstützung, Junglandwirteförderung, Öko-Regelungen
- Rebflächen als förderfähige Dauerkulturen

B

FAKT II – relevante Maßnahmen



- A3 Kleine Strukturen: 70 €/ha
- E11 Herbizidfreie Dauerkulturen: 300 €/ha
- D2 Ökolandbau: 1.450 €/ha in der Einführung, danach Weiterführung 1.000 €/ha, Kontrollkostenzuschuss 40 €/ha

C

Mehrgefahrenversicherung



- Bis 50 % der Versicherungsprämie
- Versicherung gegen Risiken: Hagel, Starkfrost, Sturm, Starkregen

3. Investitionen zur Diversifizierung

A

AFP – Agrarinvestitionsförderungsprogramme



- Für landwirtschaftliche Betriebe / Zusammenschlüsse
z. B. Bewässerung, Frostschutz, bauliche Anlagen, innenwirtschaftl. Technik
- Zuschuss: 20 %
- Förderfähige Investitionen: 20.000 – 2.000.000 €

B

IKLB – Kleine landwirtschaftliche Betriebe



- Für Betriebe mit Standardoutput bis 120.000 €
- Gebäude, technische Anlagen, Innenwirtschaft, Anpassungsmaschinen
- Zuschuss: 20 %
- Förderfähige Investitionen: 20.000–200.000 €

C

Diversifizierung



- Weinstube, Hofladen, Ferienwohnungen, Gastronomie, Erlebnistourismus
- Zuschuss: 25 %
- Mindestinvestition: 20.000 €
- De-minimis: max. 300.000 € in 3 Jahren

4. Für Genossenschaften & Kellereien

A

Marktstrukturverbesserung



- Für Verbesserung und Vermarktung von z. B. Ausbau, Technik, Markenimage, Rationalisierung
- Zuschuss: 10 – 40 %

B

Energie- & Ressourceneffizienz



- InvestRE BW: bis 40 %
- Bundesförderung EEW: bis 60 %
- Für Kühlung, Wärme, Abwärmenutzung, Prozessoptimierung

C

L-Bank-Förderdarlehen



- Landwirtschaft – Wachstum / Nachhaltigkeit
- Agrar- und Ernährungswirtschaft – Wachstum und Wettbewerb

5. Ergänzende Programme und Instrumente

A

Freiwilliger Nutzungstausch

- Primär für Eigentümer, Pächter, Bewirtschafter.
- Nutzungsrechte werden freiwillig getauscht; Eigentum bleibt unverändert.
- Vertragliche Zustimmung und Sicherung der Nutzung erforderlich.

B

Freiwilliger Flächentausch

- Einvernehmlicher Grundstückstausch zwischen Eigentümern.
- Ziel: Arrondierung und bessere Bewirtschaftungsstrukturen.
- Beratung durch LEL/LSW oder Bodenordnungsbehörden möglich.

C

Flächen- und Hofbörse der Landsiedlung

- Für Käufer und Verkäufer sowie Pächter und Verpächter.
- Landwirtschaftliche Betriebe, Flächen und Hofnachfolge.
- Vermittlungs- und Beratungsangebot; kein Förderzuschuss.

D

ILEK

- Für Kommunen, Landkreise und interkommunale Zusammenschlüsse.
- Integrierte regionale Entwicklungskonzepte statt einzelbetrieblicher Förderung.

E

ELR

- Vorhaben im Ländlichen Raum zur Grundversorgung, Wohnen, Arbeiten oder Gemeinschaftseinrichtungen.
- Kommunaler Aufnahmeantrag.
- Unternehmen und Private als Einzelprojekte.

F

LEADER

- Vorhaben müssen in einem LEADER-Aktionsgebiet liegen und zum regionalen Entwicklungskonzept passen.
- Partner sind möglich.
- Auswahl durch die lokale Aktionsgruppe; Zuschuss nach Vorhaben.

G

„InVerantwortung“

- Für Landwirte und Winzer in betrieblichen, privaten oder gesundheitlichen Krisen.
- Vertrauenspersonen vermitteln passende Hilfsangebote.
- Unterstützungsnetzwerk.

6. Welche Förderung passt zu wem?

Weinbaubetrieb	Genossenschaft	Kellerei	Kommunen
- UuU, DZ, FAKT II, IKLB, PHW, HWB, Mehrgefahrenvers. - ÖR 1a / FAKT II-Maßnahmen: A3, E11, E16, C2, D2 - Investitionen im Weinbau, AFP - ELR / LEADER / ILEK nach Vorhaben „InVerantwortung“	- Investitionen im Weinbau - Marktstrukturverbesserung - Energieeffizienz & Marktstrukturverbesserung - ELR / LEADER je nach Vorhaben	- Investitionen im Weinbau, Marktstrukturverbesserung - InvestRE / EEW; L-Bank-Darlehen - ELR / LEADER je nach Vorhaben	- ILEK; integrierte Dorfentwicklungskonzepte - ELR; kommunale Vorhaben möglich - LEADER oder andere Vorhaben möglich - Flächenordnung / Raumordnung begleiten oder durchführen

**Wichtig**

- Vor Auftrag, Bestellung oder Baubeginn zuerst Antrag/Bewilligung prüfen.
- Doppelförderung derselben Kosten ist in der Regel nicht möglich.
- Fristen und Förderfähigkeit vor Antragstellung mit der zuständigen Bewilligungsstelle klären.

Überblick ohne Gewähr – maßgeblich sind die aktuellen Förderrichtlinien und Bewilligungsstellen.

Recherche-Stand: Juli 2026 | Quellen: MLR BW, Förderwegweiser BW, LGL/Flurneuordnung.

Mit Hilfe von KI erstellt.